

ZH_OBERGERICHT UA130005 vom 13. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UA130005

FR: ZH_OBERGERICHT UA130005 du 13 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UA130005 del 13 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat führt seit Juni 2012 unter der Referenz A-4/2012/3929 eine Strafuntersuchung gegen A._____ (Gesuchsteller) betreffend Drohung etc. (Urk. 7). Am 26. September 2012 reichte der Gesuchsteller der "Staatsanwaltschaft Zürich" eine Strafanzeige gegen C._____ wegen falscher Zeugenaussage bzw. übler Nachrede ein (Urk. 5/10). Das diesbezügliche Verfahren wurde ebenfalls bei der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat unter der Referenz A-4/2012/6622 angelegt (Urk. 7, separates Dossier).

E. 2

Am 11. März 2013 stellte der Gesuchsteller Ausstandsbegehren gegen die fallführende Staatsanwältin lic. iur. B._____ (Urk. 4), und zwar bezüglich bei- der Verfahren (Urk. 4 S. 1 und S. 6). In einer Vernehmlassung an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gab B._____ die gewissenhafte Erklärung ab, dass kein Ausstandsgrund bestehe (Urk. 3). Mit Schreiben vom 22. März 2013 liess die Oberstaatsanwaltschaft das Ausstandsgesuch dem Obergericht des Kantons Zürich zum Entscheid zukommen (Urk. 2).

E. 3

Die Umstände, in denen der Gesuchsteller einen Ausstandsgrund sieht, ereigneten sich im Juni und Juli 2012 und gelangten auch zu diesen Zeitpunkten zur Kenntnis des Gesuchstellers. Ein darauf gestütztes Ausstandsgesuch hätte er längst stellen müssen. Das im März 2013 gestellte Ausstandsgesuch ist weit verspätet. In Anwendung von Art. 58 Abs. 1 StPO ist darauf nicht einzutreten.

- 4 - Daran ändert nichts, dass ursprünglich von der Oberstaatsanwaltschaft mit Verfügung vom 4. Juli 2012 statt RA Dr. X._____ RA Y._____ zum amtlichen Verteidiger des Gesuchstellers bestellt wurde (Urk. 7/10/15) und RA Dr. X._____ erst mit obergerichtlichem Beschluss vom 13. Februar 2013 nach einer Beschwerde gegen die oberstaatsanwaltschaftliche Verfügung (Urk. 7/10/18) und nach einem gutheissenden Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 2013 anstelle von RA Y._____ zum amtlichen Verteidiger des Gesuchstellers bestellt wurde (Urk. 7/10/29). Einerseits war der Gesuchsteller bis zum obergerichtlichen Beschluss vom 13. Februar 2013 durch RA Y._____ amtlich verteidigt, andererseits war er nebst dem weiterhin durch RA Dr. X._____ erbeten verteidigt (vgl. das Schreiben von RA Dr. X._____ an die Staatsanwaltschaft vom 24. Oktober 2012 [Urk. 7/10/25]). Damit hätte er auch vor der Bestellung von RA Dr. X._____ zum amtlichen Verteidiger mit Beschluss vom 13. Februar 2013 genügend Möglichkeiten gehabt, ein Ausstandsgesuch gegen B._____ zu stellen. Indem er das bis zum Gesuch vom 11. März 2013 unterliess, hat er sein Recht darauf verwirkt.

E. 4

Überdies wäre das Ausstandsgesuch abzuweisen, wenn darauf einzutreten wäre.

E. 4.1

In seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung von B._____ lässt der Gesuchsteller ausführen, B._____ verfolge ein persönliches Interesse (Urk. 10 S. 3 Ziff. 3). Sollte er damit den Ausstandsgrund von Art. 56 lit. a StPO anvisieren, geht er fehl. Das behauptete persönliche Interesse sieht der Gesuchsteller darin, dass B._____ die Untersuchung weiterführen wolle, obwohl die Zeugenaussagen ergeben hätten, dass die Anschuldigungen nicht zu beweisen seien (Urk. 10 S. 3 Ziff. 3). Damit weist er indes höchstens auf ein berufliches Interesse als Staatsanwältin hin, nicht auf ein persönliches - direktes oder indirektes - Interesse im Sinne von Art. 56 lit. a StPO, d.h. im Sinne eines Handelns in eigener Sache (vgl. dazu etwa BSK StPO-Boog, Art. 56 N 14 - 16) bzw. eines Eigeninteresses (vgl. Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 13 f. zu Art. 56). Ein solches ist nicht ersichtlich.

- 5 -

E. 4.2

Einen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 lit. b bis e StPO macht der Gesuchsteller soweit ersichtlich nicht geltend. Es fällt einzig der Ausstandsgrund von Art. 56 lit. f StPO in Betracht. Dieser Ausstandsgrund liegt vor, wenn eine in der Strafbehörde tätige Person aus "anderen Gründen" (als den in lit. a bis e genannten), insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Die Anforderungen von Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK an die Unbefangenheit eines Staatsanwalts entsprechen weitgehend denjenigen, die Art. 30 Abs. 1 BV an den Richter stellt (BGE 127 I 196 E. 2b). Hinsichtlich der Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion als Strafuntersuchungs- und Anklagebehörde konkretisiert Art. 56 StPO den in Art. 29 Abs. 1 BV verankerten Anspruch jeder Person auf ein faires Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen. Die Garantie ist verletzt, wenn bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Bei der Beurteilung solcher Umstände ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Vom Staatsanwalt als Untersuchungs- und Anklagebehörde ist Sachlichkeit, Unbefangenheit und Objektivität namentlich insofern zu erwarten, als er sich vor Abschluss der Untersuchung grundsätzlich nicht darauf festlegen darf, dass dem Beschuldigten ein strafbares Verhalten zur Last zu legen sei. Auch hat er den entlastenden Indizien und Beweismitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den belastenden (Art. 6 Abs. 2 StPO; BuGer Urteil 1B_598/2012 vom 11. Dezember 2012 E. 3.1 mit Hinweisen). Voreingenommenheit und Befangenheit sind nur anzunehmen, wenn er insbesondere durch

sein Verhalten objektiv den Anschein erweckt, sich von sach-

- 6 - fremden Motiven und Umständen leiten zu lassen (BGE 125 I 119 E. 3e). So hat ein Staatsanwalt in den Ausstand zu treten, wenn Umstände wie etwa strafprozessual unzulässige vorverurteilende Äusserungen vorliegen, welche nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Allgemeine Verfahrensmassnahmen, seien sie nun richtig oder falsch, vermögen als solche in der Regel keine Voreingenommenheit der verfügenden Justizperson zu begründen. Soweit konkrete Verfahrensfehler eines Staatsanwaltes beanstandet werden, sind in erster Linie die entsprechenden Rechtsmittel zu ergreifen. Als Ausstandsgrund fallen nur besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Versäumnisse und Mängel in Betracht (BuGer Urteil 1B_328/2011 vom 1. September 2011 E. 3.3 mit Hinweisen; vgl. auch BuGer Urteil 1B_537/2012 vom 28. September 2012 E. 3.4.1).

E. 4.3

Dass der Gesuchsteller bei seiner Verhaftung am 13. Juni 2012 durch die Polizei (Urk. 7/11/3) nicht auf die Möglichkeit des "Anwalts der ersten Stunde" aufmerksam gemacht und vom Haftrichter am 15. Juni 2012 (Urk. 7/11/12) ohne Anwesenheit eines Anwaltes einvernommen wurde, ist nicht B._____ zuzuschreiben. Bei der ersten Einvernahme durch B._____ am 14. Juni 2012 wies sie den Gesuchsteller darauf hin, dass er sofort eine Verteidigung nach freier Wahl beziehen und eine amtliche Verteidigung beantragen könne (Urk. 7/3/3 S. 1). Weshalb und inwiefern die Staatsanwältin bereits bei dieser Hafteinvernahme (vor den Zeugeneinvernahmen von E._____ und C._____; vgl. Urk. 7/10/14 S. 2) einen Fall notwendiger Verteidigung im Sinne von Art. 130 StPO hätte erkennen müssen (Urk. 4 S. 5 Ziff. 18), erklärt der Gesuchsteller nicht und ist auch nicht als zwingend ersichtlich. Was für falsche Tatsachen B._____ dem Gesuchsteller am

E. 4.4

Zusammenfassend ist aus objektiver Sicht nach der Prüfung der Vorbringen des Gesuchstellers kein Anschein einer Voreingenommenheit und Befangenheit von B._____ festzustellen.

E. 5

Auf das Ausstandsgesuch ist nicht einzutreten. Der Gesuchsteller hat die Kosten des Ausstandsverfahrens zu tragen (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (§ 15 lit. d der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010, LS ZH 211.11). Eine allfällige Entschädigung des amtlichen Verteidigers ist am Ende des Verfahrens festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.